
V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 15

Duisburg/Essen, den 07. April 2017

Seite 271

Nr. 50

Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Universität Duisburg-Essen

Vom 06. April 2017

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 2, 22a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), gibt sich die Hochschulwahlversammlung für die Sitzung am 23.03.2017 in vollständiger Einbeziehung von § 5 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Anwendung der Geschäftsordnung des Senates

Die Geschäftsordnung des Senates in der jeweils geltenden Fassung wird entsprechend angewandt, soweit sich aus der Grundordnung oder nachstehend nichts anderes ergibt.

§ 2

Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl als Mitglied des Rektorats und die darauf bezogene Aussprache erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.
- (2) Die Abwahl eines Rektoratsmitglieds und die darauf bezogene Aussprache erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung unter Ausschluss des Mitglieds des Rektorats, dessen Abwahl beantragt wurde.

§ 3

Vertraulichkeit

- (1) Die Behandlung von Unterlagen des Verfahrens erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzvorschriften.
- (2) Entsprechende Bewerbungs- und Sitzungsunterlagen sind vertraulich zu handhaben. Für die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung liegen die Bewerbungsunterlagen der Kandidatinnen und Kandidaten über einen Zeitraum von vier Wochen vor der Sitzung in einem vorher bekannt zu gebenden Büro der Verwaltung zur Einsichtnahme aus.
- (3) Kenntnisse über Personen, die im Rahmen des Verfahrens erworben wurden, sind ebenfalls vertraulich zu behandeln.

§ 4

Stimmrecht

Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds aus der Hälfte des Hochschulrats kann das verhinderte Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied innerhalb seiner Hälfte übertragen. Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds aus der Hälfte des Senats nimmt dessen Ersatzmitglied das Stimmrecht wahr. Die Stimmrechtsübertragung ist den Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung vorab in Textform anzuzeigen. Auf ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung kann jeweils nur eine weitere Stimme übertragen werden.

§ 5

Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheiden die Vorsitzenden abschließend.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und wird in dem Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung vom 23.03.2017.

Duisburg und Essen, den 06. April 2017

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy

